

Gegen Gendersprache und queere Reisetipps

Abo-Kündigung mit ausführlicher Kritik an redaktionellen Beiträgen darf als Leserbrief abgedruckt werden

Entscheidung: unbegründet

Ziffer 2

Eine Reisezeitschrift veröffentlicht die Mail eines Abonnenten als Leserbrief. Darin beschwert sich der Leser über die Ankündigung der Redaktion, Reiseberichte künftig um Informationen für „queeres Reisen“ zu ergänzen. Das sei „völlig daneben“. „Schwule und Lesben bestehen bei jeder Gelegenheit auf Gleichbehandlung und lassen dennoch keine Gelegenheit aus, sich in den Mittelpunkt zu stellen und ihre sexuelle Ausrichtung plakativ darzustellen.“ Außerdem beklagt sich der Leser darüber, dass die Redaktion neuerdings „die völlig schwachsinnige und idiotische Gendersprache“ verwende. „Das ist ein Verbrechen an der Sprache.“ Hinzu komme, dass die Zeitschrift „inhaltlich von Ausgabe zu Ausgabe schwächer“ werde. „Beiträge werden nicht journalistisch aufgearbeitet, laienhaft geschriebene Reiseerzählungen im Schulaufsatzstil bestimmen die Inhalte.“ Die Zuschrift endet mit einer Abo-Kündigung zum nächsten Termin. In einer ausführlichen Anmerkung unter dem Leserbrief bedauert die Redaktion unter anderem, „wie man sich so vehement neuen, anderen, vielleicht auch unbequemen Sichtweisen versperren kann“. Beschwerdeführer ist der Verfasser der Zuschrift. Er bezeichnet seine Mail als Abo-Kündigungsschreiben, das eindeutig als solches zu erkennen gewesen sei. Er habe niemals einer Veröffentlichung als Leserbrief zugestimmt. Die Chefredaktion hätte ihn auf den beabsichtigten Abdruck hinweisen und um Freigabe bitten müssen. Außerdem habe die Redaktion gegen das Urheberrecht verstoßen, denn sie habe sein Schreiben nicht vollständig wiedergegeben, obwohl die Leserbriefspalte keinen entsprechenden „Kürzungsvorbehalt“ enthalte. Ferner handele es sich bei der Anmerkung der Redaktion um Schmähkritik. Die Zeitschrift weist die Vorwürfe zurück. Nach Form und Inhalt der Zuschrift habe die Redaktion davon ausgehen dürfen, dass der Einsender mit einer Veröffentlichung einverstanden sei. Er habe seine Zuschrift nicht an den Verlag gerichtet, sondern an die Mailpostfächer der Redaktion und des Chefredakteurs. Im Betreff der E-Mail habe er ausschließlich redaktionelle Themen benannt. Der Inhalt der Mail nehme ausdrücklich Bezug auf einen redaktionellen Beitrag, nämlich die Ankündigung von Informationen zu „queerem Reisen“. Erst in den letzten drei Zeilen der 23-zeiligen Mail äußere der Leser grundsätzliche Unzufriedenheit mit dem Magazin und erkläre seine Kündigung. Kern der Zuschrift sei demnach eine umfassende Meinungskundgabe zu einem Thema, das sowohl das Magazin als auch die Öffentlichkeit beschäftige. Zur Vermeidung eines Rechtsstreits habe die Zeitschrift aber inzwischen einen Vergleich mit dem anwaltlich vertretenen Leser abgeschlossen: Sie zahle keinen Schadenersatz, gebe aber eine Unterlassungserklärung ab, wonach die Zuschrift nicht erneut veröffentlicht werde, was bei Leserbriefen ohnehin nicht vorkomme. Der Beschwerdeausschuss hält die Beschwerde einstimmig für unbegründet. Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex können Zuschriften an Verlage oder Redaktionen als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Beschwerdeführer hat in seiner Zuschrift weder mitgeteilt, dass es sich um einen Leserbrief handeln soll, noch, dass er mit einer Veröffentlichung als Leserbrief ausdrücklich nicht einverstanden ist. Er hat seine Zuschrift per Mail unter der Überschrift „Gendersprache und Kategorie queeres Reisen“ an die Adressen „redaktion@...“, „kontakt@...“ sowie die persönliche Adresse des Chefredakteurs gerichtet. Die Adressierung an „kontakt@...“ ist in formaler Hinsicht nicht aussagekräftig. Dagegen spricht die Adressierung an „redaktion@...“ sowie an den Chefredakteur nicht für ein Kündigungsschreiben. Zudem stellt die Überschrift eine Verbindung zu einer Veröffentlichung der Zeitschrift her. Inhaltlich äußert sich die Zuschrift ausgiebig und im Sinne eines Diskussionsbeitrags zu einer redaktionellen Veröffentlichung. Aufgrund der formalen Umstände und des inhaltlichen Charakters der Zuschrift durfte die Redaktion von einer Einwilligung in die Veröffentlichung als Leserbrief ausgehen. Änderungen oder Kürzungen sind ohne Einverständnis des Verfassers grundsätzlich unzulässig, soweit die Leserbriefrubrik keinen regelmäßigen Hinweis auf mögliche sinnwahrende Kürzungen enthält. Mit dieser Regelung aus Ziffer 2 sollen Eingriffe in Leserbriefe verhindert werden, die zu einer Sinnentstellung führen könnten. Im vorliegenden Fall ist die Zuschrift aber nur um die Gruß- und die Abschiedsformel gekürzt worden. Damit hat die Redaktion nicht gegen den Pressekodex verstoßen.